

Aktenzeichen:

1 RA 44/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 8. Mai 1956

In Sachen

.....
Revisionsklägerin,

gegen

.....
Revisionsbeklagten,

Beigeladene:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1956

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts
vom 4. Februar 1955 wird mit den ihm zugrunde-
liegenden Feststellungen aufgehoben.

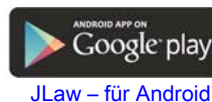
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte begehrt die Feststellung, daß die im Kreis XXXXXXXXX als Fleischbeschauer tätigen Tierärzte angestelltenversicherungspflichtig sind.

Im Jahre 1949 kam es zwischen der Landesversicherungsanstalt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, die damals für ihr Gebiet die Aufgaben der Angestelltenversicherung wahrnahm, sowie der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis XXXXXXXXX einerseits und dem Landkreis XXXXXXXXX andererseits zu Meinungsverschiedenheiten über die Kranken- und Angestelltenversicherungspflicht dieser Tierärzte. Die Versicherungsträger bejahten die Versicherungspflicht, der Landkreis XXXXXXXXX verneinte sie. Die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis XXXXXXXXX beantragte am 22. September 1951 eine Entscheidung des Versicherungsamts über die Versicherungspflicht des Tierarztes Dr. XXXXXXXX.

Das Versicherungsamt des Kreises XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, das nach § 1649 RVO für zuständig erklärt worden war, stellte durch Beschluß vom 17. April 1952 allgemein fest: "Die vom Kreis XXXXX XXXX bestellten nebenamtlichen Fleischbeschauertierärzte unterliegen nicht der Kranken- und Angestelltenversicherungspflicht". Es entschied nicht über die Versicherungspflicht des Tierarztes Dr. XXXXXXXX.

Die Landesversicherungsanstalt legte hiergegen mit Unterstützung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Beschwerde beim Oberversicherungsamt XXXXXXXXXXXX ein. Das Oberversicherungsamt wies sie durch Beschluß vom 25. August 1952 als unbegründet zurück. In der Eingangsformel dieses Beschlusses wird anstelle des Landkreises XXXXXXXXXXXX der Landrat des Kreises XXXXXXXXX als Beschwerdegegner genannt. Die Entscheidung enthält den Hinweis, daß sie endgültig sei. Sie wurde am 3. Oktober 1952 an die Landesversicherungsanstalt abgesandt.

Die Landesversicherungsanstalt legte am 3. März 1953 weitere Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht XXXXXXXXX ein. Das Oberverwaltungsgericht gab nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichts-

- 3 -

gesetzes (SGG) das Verfahren an das Landessozialgericht XXXXXXXX
XXX ab. An die Stelle der Landesversicherungsanstalt trat die
Ende 1953 errichtete Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
in den Rechtsstreit ein. Die Bundesanstalt für Arbeits-
vermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde beige-
laden. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragte, den
Beschluss des Obergerichts aufzuheben und zu erkennen,
daß die als Fleischbeschauer im Kreis XXXXXXXX tätigen Tier-
ärzte versicherungspflichtig seien, soweit nicht Versicherungs-
freiheit nach § 168 RVO bestehe. Der Kreis XXXXXXXX beantragte,
die Berufung als unzulässig zu verwerfen: Das Obergericht
habe als besonderes Verwaltungsgericht zweiter Instanz
endgültig entschieden; ein weiteres Rechtsmittel an das Ober-
verwaltungsgericht sei nicht zulässig. Das Landessozialgericht,
das den Landrat des Kreises XXXXXXXX als Berufungsbeklagten
anführt, verwarf die Berufung durch Vorbescheid vom 20. Ok-
tober 1954 und nach dem rechtzeitig gestellten Antrag der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf mündliche Ver-
handlung durch Urteil vom 4. Februar 1955 als unzulässig: Das
Versicherungsamt und Obergericht seien besondere Ver-
waltungsgerichte im Sinne der Verordnung Nr. 165 der briti-
schen Militärregierung gewesen. Das Obergericht habe
als Verwaltungsgericht zweiter Instanz entschieden. Gegen seine
Entscheidung sei ein weiteres Rechtsmittel an das Oberverwaltungs-
gericht nicht mehr zulässig. Sie sei mit der Verkündung rechts-
kräftig geworden. Mit Eintritt der Rechtskraft ende die Rechts-
hängigkeit. Der Rechtsstreit sei beim Oberverwaltungsgericht
nur anhängig geworden. § 215 Abs. 8 SGG, der eine rechtshängige
Sache voraussetze, sei deshalb nicht anwendbar. Die Vorausset-
zungen des § 214 SGG lägen ebenfalls nicht vor. Ein Rechts-
mittel gegen die Entscheidung des Obergerichts sei
nicht zulässig. - Die Revision wurde zugelassen.

Die im Kreis XXXXXXXX als Fleischbeschauer tätigen Tierärzte
sind nicht beige-
laden worden.

Das Urteil des Landessozialgerichts wurde der Bundesversiche-
rungsanstalt für Angestellte am 26. April 1955 zugestellt. Sie
legte am 11. Mai 1955 Revision ein und begründete sie gleich-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zeitig: Das Verfahren sei nach § 215 Abs. 8 SGG vom Oberverwaltungsgericht XXXXXXXX auf das Landessozialgericht XXXXXXXX übergegangen. Dieses hätte den Rechtsstreit durch Sachurteil entscheiden müssen, weil in diesem Fall die Berufung nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes zulässig sei. Sie beantragte, die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und festzustellen, daß der Tierarzt Dr. XXXXXX in seiner Tätigkeit als Fleischbeschauer versicherungspflichtig ist, hilfsweise das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Landessozialgericht XXXXXXXX zurückzuverweisen.

Der Kreis XXXXXXXX beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis XXXXXXXX und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben keine Anträge gestellt.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Sozialversicherung, die beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes bei den Oberverwaltungsgerichten rechtshängig waren, sind auf die Landessozialgerichte übergegangen (§ 215 Abs. 8 SGG). Rechtshängig im Sinne dieser Vorschrift war ein Rechtsstreit dann, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens des Sozialgerichtsgesetzes beim Oberverwaltungsgericht nicht abgeschlossen war, sondern noch schwebte, also anhängig war. Der Sinn dieser Vorschrift des Sozialgerichtsgesetzes ist es, alle bei den Oberverwaltungsgerichten schwebenden Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Sozialversicherung auf die nunmehr für dieses Rechtsgebiet ausschließlich zuständigen Sozialgerichte überzuleiten; dabei ist es gleichgültig, ob im Einzelfall nach dem Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zulässig war oder nicht (ebenso im Ergebnis der 3. Senat des Bundessozialgerichts - BSG Bd. 1 S. 86 -). Die gegenteilige Auffassung des Landessozialgerichts müßte dazu führen, daß die allgemeinen Verwaltungsgerichte auch nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes noch für gewisse Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Sozialversicherung zuständig geblieben wären, eine Folge, die das Landessozialgericht nicht



erkannt hat. Es hätte sonst seine Zuständigkeit für den vorliegenden Rechtsstreit verneinen müssen.

Über die Versicherungspflicht bestimmter Personen wird nach dem Sozialgerichtsgesetz im Urteilsverfahren entschieden. In diesem werden die Landessozialgerichte nur als Berufungsinstanz tätig (§ 29 SGG). Der Rechtsstreit ist deshalb als Berufungsverfahren auf das Landessozialgericht übergegangen (ebenso im Ergebnis BSG Bd. 1 S. 87/88). Die Zulässigkeit der Berufung richtet sich nach dem Sozialgerichtsgesetz (§ 215 Abs. 8 SGG). Dies bedeutet, daß die allgemeinen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über die Berufung (§§ 143 - 150 SGG) anzuwenden sind, nicht dagegen die für "Altfälle" geltenden Übergangsbestimmungen des § 214 SGG. Die Vorschriften der §§ 214, 215 SGG ordnen verschiedene Gruppen von Fällen unterschiedlich. Mit dieser Ordnung wäre es unvereinbar, die Zulässigkeit eines Rechtsmittels in einer im Sinne des § 215 Abs. 8 SGG rechtshängigen Sache nach den Grundsätzen des § 214 SGG zu prüfen. War demnach gegen die Entscheidung eines Oerversicherungsamts das Oerverwaltungsgericht angerufen worden und der Rechtsstreit zur Zeit des Inkrafttretens des Sozialgerichtsgesetzes dort noch anhängig, dann ist die Berufung statthaft, wenn kein Ausschließungsgrund nach den Vorschriften der §§ 144 - 149 SGG vorliegt. Dies gilt auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Entscheidung des Oerversicherungsamts nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes endgültig war (ebenso BSG Bd. 1 S. 87; BSG in "Sozialrecht" § 215 SGG Ia 3; Beschluß des BSG vom 28.12.1955 - 1 RA 69/55 -). Bei einem Rechtsstreit über die Versicherungspflicht ist die Berufung nach den allgemeinen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes nicht ausgeschlossen. Sie ist daher statthaft.

Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, daß nach der Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung (§ 27) die Berufung an das Oerverwaltungsgericht nur "gegen erstinstanzliche Entscheidungen besonderer Verwaltungsgerichte, gegen die nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften kein Rechtsmittel bei einem anderen bestehenden Gericht eingelegt werden kann", zulässig ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Oberver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherungsämter bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit besondere Verwaltungsgerichte erster oder zweiter Instanz waren oder ob sie den Charakter von Verwaltungsbehörden hatten. Das Sozialgerichtsgesetz regelt durch die Vorschriften des § 215 Abs. 7 und 8 klar, daß die dort genannten, zur Zuständigkeit der Sozialgerichte gehörenden Streitverfahren ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit des Verfahrens vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten im Interesse einer einheitlichen und vereinfachenden Behandlung als Berufungsverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz anzusehen und als sozialgerichtliche Verfahren weiterzuführen sind. Diese Auffassung widerspricht nicht dem Urteil des 9. Senats des Bundessozialgerichts vom 20. September 1955 ("Sozialrecht" § 215 SGG Da 2), in dem ausgeführt wird, im Falle des § 215 Abs. 3 SGG (Übergang von einem Landesversicherungsamt auf ein Landessozialgericht) werde ein nach altem Recht unzulässiges Rechtsmittel nicht zulässig, auch wenn es nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes zulässig wäre. Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nicht um einen Übergangsfall nach § 215 Abs. 3, sondern um einen nach § 215 Abs. 8 SGG. Dieser ist anders gelagert als jener.

Die Entscheidung des Obergerichts wurde, obwohl die Landesversicherungsanstalt das Obergericht erst etwa fünf Monate nach Zustellung der Entscheidung angerufen hat, rechtzeitig angefochten. Die Frage, ob ein Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt wurde, beurteilt sich nach dem zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels geltenden Verfahrensrecht, wenn nicht eine Übergangsvorschrift eine abweichende Bestimmung enthält. Zwar findet bei einer Änderung des Verfahrensrechts das neue Prozeßrecht auch auf Streitsachen Anwendung, die beim Eintritt der Rechtsänderung bereits rechtshängig waren. Dies gilt aber nur für zukünftige Prozeßhandlungen, nicht für solche, die beim Inkrafttreten des neuen Rechts schon abgeschlossen waren (ebenso BSG Bd. 1 S. 46). Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist im vorliegenden Fall die Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung maßgebend. Dem steht nicht entgegen, daß sich die Zulässigkeit der Berufung nach dem Sozialgerichtsgesetz richtet (§ 215 Abs. 8 SGG). Zulässigkeit bedeutet in dieser Vorschrift Statthaftigkeit, nicht Rechtmäßigkeit der Prozeßhandlung



- 7 -

im engeren Sinn, also deren Form und Frist (ebenso BSG Bd. 1 S. 88). Die in dieser Verordnung als Regel vorgesehene Monatsfrist zur Einlegung der Berufung läuft nicht, wenn das angefochtene Urteil keine Rechtsmittelbelehrung enthält (§ 35 MRVO Nr. 165). Nun kann zwar eine positive Rechtsmittelbelehrung nur gefordert werden, wenn eine Entscheidung tatsächlich anfechtbar ist. Darf aber im Falle des § 215 Abs. 8 SGG im Interesse einer einheitlichen und vereinfachenden Regelung bei der Statthaftigkeit der Berufung nicht geprüft werden, ob ein Rechtsmittel zum Oberverwaltungsgericht zulässig war oder nicht, dann muß eine solche Prüfung auch bei der Frage nach der Erforderlichkeit einer Rechtsmittelbelehrung unterbleiben. Es ist daher von dem in der Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung ausgesprochenen Grundsatz auszugehen, daß beim Fehlen der Rechtsmittelbelehrung keine Rechtsmittelfrist läuft.

Das Landessozialgericht hat die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen. Sein Urteil ist daher aufzuheben.

Der Senat vermag jedoch in diesem Revisionsverfahren keine Entscheidung über die Versicherungspflicht der als Fleischbeschauer im Kreis ~~XXXXXXXX~~ tätigen Tierärzte zu treffen. Im Beitragsstreit darf nur über das Versicherungsverhältnis bestimmter Personen entschieden werden. Der Rechtsstreit ist zwar zur Feststellung der Versicherungspflicht eines einzelnen Tierarztes, nämlich des Tierarztes Dr. ~~XXXXXX~~, eingeleitet worden; das gesamte bisherige Verfahren, angefangen von der Entscheidung des Versicherungsamts, bezieht sich aber ganz allgemein auf die als Fleischbeschauer tätigen Tierärzte und nicht auf bestimmte, im einzelnen genannte Tierärzte. Der Senat kann auch nicht über die Versicherungspflicht des Tierarztes Dr. ~~XXXXXX~~ entscheiden. Es kann dahingestellt bleiben, ob in dem von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Revisionsverfahren zuletzt gestellten Hauptantrag eine unzulässige Klageänderung (§ 168 SGG) zu sehen ist, zu einer Entscheidung über die Versicherungspflicht im Einzelfall fehlen jedenfalls die hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen. Aus den bisherigen Anträgen geht auch nicht eindeutig hervor, ob nur die Angestelltenversicherungspflicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

oder auch die Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht festgestellt werden sollen. Der Rechtsstreit muß deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Es hat für die Stellung ordnungsgemäßer Anträge zu sorgen, die notwendigen Einzelfeststellungen zu treffen und wird prüfen müssen, ob die betroffenen Tierärzte beizuladen sind. Es wird auch zu prüfen haben, wer Beteiligter ist, d.h. welche Körperschaft die Tierärzte beauftragt oder angestellt hat, und wer nach dem für diese Körperschaft geltenden Recht zu ihrer Vertretung berufen ist. Das Bundessozialgericht brauchte dies für seine Entscheidung nicht zu beachten, weil es lediglich das zwischen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und dem Landrat des Kreises ~~XXXXXXXXXX~~ erlassene Prozeßurteil des Landessozialgerichts aufgehoben hat.

Über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens hat das Landessozialgericht ~~XXXXXXXXXX~~ zu entscheiden.

